

Okka Senst, Flüchtlingsberatung/Ehrenamtskoordination

Hauptstr. 40, 55491 Büchenbeuren

Tel:06543 500453 mobil : 0151 111306035

Mail: senst@diakoniehilft.de



**Diakonisches Werk**  
der Evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH



## Handreichungen und Infos für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe-Nov.2015

### Arbeit und Praktika für Asylbewerber( Kurzinfo)

#### Seit dem 1.8. 2015 gibt es einige Neuerungen:

Alle diese Regelungen gelten( z.Zt.) nur für Flüchtlinge, die ihren Asylantrag schon gestellt haben!!

**Mindestlohnfreie Praktika** von Asylbewerbern und Geduldeten brauchen **nun keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** mehr und können von der Ausländerbehörde leichter genehmigt werden

- Praktika bis zu 3 Monaten, die zur Orientierung für die spätere Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen
- Pflichtpraktika sowie ausbildungs- bzw. studienbegleitenden Praktika bis zu drei Monaten
- Einstiegsqualifizierungen/ Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung

#### Definition: **Praktika**

- erworbene oder noch zu erwerbende Kenntnisse sollen in praktischer Anwendung in einem Unternehmen zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung vertieft werden
- ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf
- Darum handelt es sich um **Beschäftigungsverhältnisse**, für die vor Antritt die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden muss. (Nicht mehr die BA)

#### Definition: **Pflichtpraktika**

- verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, Ausbildungsordnung, hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie
- Auch ein Praktikum, welches nach einer Entscheidung der zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses obligatorisch zu leisten ist, gilt als Pflichtpraktikum.

#### Für eine **Hospitation** bedarf es keiner Genehmigung der Ausländerbehörde oder der BA

##### Definition:

- Ohne Eingliederung in den Betriebsablauf
- Keine Arbeitsleistungen vom wirtschaftlichem Wert
- „über die Schulter schauen“,
- Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung dar. Deshalb muss für eine reine Hospitation keine Genehmigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden es ist auch keine Zustimmung der BA erforderlich. Eine vorgeschriebene Höchstdauer für Hospitationen gibt es nicht. Daher ist insbesondere bei längerer Verweildauer im Betrieb darauf zu achten, dass die Hospitation nicht in eine Probebeschäftigung übergeht. Im Zweifel sollten sich Betriebe vorher bei der örtlichen Ausländerbehörde informieren.
- Beachten: Kein Unfallschutz und im Falle einer Kontrolle im Betrieb ist der Nachweis, dass es nicht Schwarzarbeit ist, u.U. problematisch.

**Zur Vorgehensweise:** In allen Fällen (außer Hospitationen) also: Praktikum, Ausbildung oder auch sonstige Beschäftigung, reichen die Arbeitgeber der Ausländerbehörde bitte die Stellenbeschreibung ausgefüllt ein (per Fax oder Email genügt). Bitte auch unbedingt Kontaktdaten für eine Rückmeldung angeben. Sofern Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sind, werden diese von der Ausländerbehörde eingeholt. Andernfalls können, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die entsprechenden Beschäftigungen unmittelbar gestattet werden.

Quelle:<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf>  
<http://typo3cms01.rlp.de/fileadmin/mifkjf/integration/ZugangAusbildungs-undArbeitsmarktStand1August2015.pdf>

Text in Abstimmung mit der Ausländerbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises